

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

XII. Gesetzgebungsperiode

Zl. o1o.115 - Parl./71

Wien, am 16. August 1971

768 /A.B.
zu 762/J.

An die Präs. am 23. Aug. 1971

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 762/J-NR/71, die die Abgeordneten Regensburger
und Genossen am 9. Juli 1971 an mich richteten, beeche ich
mich wie folgt zu beantworten:

Wie aus der vom Landesschulrat für
Tirol vorgelegten Beschreibung des Versuchsvorhabens
"Tagesheimschule mit Fünftagewoche an der Hauptschule
Prutz-Ried" zu entnehmen ist, handelt es sich dabei um
die Führung einer Hauptschule im herkömmlichen Sinne und
der Angliederung einer Einrichtung im Sinne eines Hortes.
Gem. Artikel 14 Absatz 4 lit. b des Bundes-Verfassungsge-
setzes besteht für das Hortwesen in Gesetzgebung und Voll-
ziehung die Landeskompétenz. Auch hinsichtlich der Schul-
zeit ist die Vollziehung Landessache.

Der Bund ist daher nicht ermächtigt,
weder gemäß § 7 Schulorganisationsgesetz, noch gemäß
Artikel II der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle
eine Genehmigung dieses Versuchsvorhabens auszusprechen.

